

**Mitteilung des Senats vom 26. April 2011****Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes****Änderung des § 47 Bremisches Landesstraßengesetz****Festsetzung von Hausnummern**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur „Änderung des § 47 Bremisches Landesstraßengesetz, Festsetzung von Hausnummern“ mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Mit der Rechtsänderung soll die gesetzliche Zuständigkeit bei der Festsetzung von Hausnummern von der Straßenverkehrsbehörde wieder auf die untere Bauaufsichtsbehörde übertragen und damit der ständigen Verwaltungspraxis angepasst werden. Die Zuständigkeit war versehentlich durch § 11 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung vom 27. September 1994 (Brem.GBl. S. 277) geändert worden, ohne dass sich damals auch die Verwaltungspraxis geändert hätte.

Die Festsetzung von Hausnummern durch die untere Bauaufsichtsbehörde ist geboten, da nur dort die erforderlichen fachlichen Kompetenzen liegen und die Amtshandlungen auch dort den geringsten Aufwand verursachen.

Die staatliche Deputation für Bau und Verkehr hat in ihrer Sitzung am 14. April 2011 der Änderung der Zuständigkeiten bei der Festsetzung von Hausnummern zugestimmt.

Mit dem Gesetz sind keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte verbunden.

Negative personalwirtschaftliche Auswirkungen sind mit dem Gesetz ebenfalls nicht verbunden. Auch sind besondere geschlechterspezifische Auswirkungen durch die Rechtsänderung nicht gegeben.

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

§ 47 des Bremischen Landesstraßengesetzes vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341 – 2182-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 31. August 2010 (Brem.GBl. S. 464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug dieses Gesetzes mit Ausnahme seiner §§ 18, 38a und 40 bis 42 den Straßenbaubehörden.“

2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Festsetzung der Hausnummern nach § 38a Absatz 1 sind die unteren Bauaufsichtsbehörden zuständig.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **Artikel 1**

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug dieses Gesetzes mit Ausnahme seiner §§ 18, 38a und 40 bis 42 den Straßenbaubehörden.“

Mit der Änderung wird die Aufgabe der Festsetzung von Hausnummern aus der Zuständigkeit der Straßenbaubehörden genommen.

2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Festsetzung der Hausnummern nach § 38a Abs. 1 sind die unteren Bauaufsichtsbehörden zuständig.“

Mit der Änderung wird die Aufgabe der Festsetzung von Hausnummern auf die jeweils örtlich zuständige untere Bauaufsichtsbehörde übertragen.

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.